

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
www.bdsw.de
mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: +49 6172 948050
Fax: +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:
Wolfgang Waschulewski,
Essen

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse
Bad Homburg
BLZ 512 500 00
Konto 0001 124 285
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto 717 04-606
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt/Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Laufzeit ab 01.06.2011
erstmals kündbar zum 31.12.2013

AVE ab

BAZ Nr.vom

Manteltarifvertrag

für Sicherheitsdienstleistungen
Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern
vom 10. Mai 2011

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., (BDWS) Landesgruppen
Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern

- einerseits

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

- andererseits

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: für die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern
2. Fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:
 - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach den §§ 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz

- Sicherheits- und Feuerwehrdienstleistungen an und in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5, 6, 7, und 9 Atomgesetz (AtG) fallen
 - Feuerwehrdienstleistungen in Betriebs- und Werkfeuerwehren
3. Persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die in den fachlichen Geltungsbereichen tätig sind mit Ausnahme der Auszubildenden,

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

§ 2 Tarifvorrang

Aufgrund der tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht in diesem Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, die nicht in den Regelungsbereich des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.

§ 3 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses.
2. Bei begründetem Anlass ist dem Arbeitnehmer auch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis/Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 4 Arbeitspapiere

Die Arbeitspapiere werden unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt. Eine Ersatzbescheinigung muss mit Arbeitsbeendigung ausgehändigt werden.

§ 5 Kündigungsfristen

Soweit in einem bundesweiten Mantelrahmentarifvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, beträgt ab dem 6. Beschäftigungsjahr die Kündigungsfrist 6 Wochen zum Monatsende.

§ 6 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

§ 7 Arbeitszeitkonto

Arbeitszeitkonten können standortbezogen eingerichtet werden. Die betriebliche Ausgestaltung ist im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zu regeln. Bei Fehlen einer zuständigen Arbeitnehmervertretung können individualrechtliche Abreden vereinbart werden. Diese sind nach 12 Monaten bzw. 1 x jährlich, spätestens zum 30.4. des Folgejahres auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt in Entgelt oder Freizeit.

§ 8 Zeitzuschläge

1. Neben den Mindestlöhnen gemäß § 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.2.2011 sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge zu zahlen:

Nachtzuschlag:	5 %
Sonntagszuschlag:	25 %
Feiertagszuschlag:	50 %

2. Für die Mitarbeiter im Veranstaltungsdienst betragen der Sonntagszuschlag und der Feiertagszuschlag 10%.
3. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ab 14:00 Uhr und am Oster- und Pfingstsonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachzuschlag.
5. Mitarbeiter, die am 31.05.2011 in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren jeweiliges Entgelt nicht den Regelungen des § 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.2.2011 unterliegt (d.h. deren Entgelt den Mindestlohn übersteigt), erhalten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Zeitzuschläge.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Maßgeblich für die Berechnung des fortzuzahlenden Entgeltes im Krankheitsfall ist der Bruttoverdienst der letzten abgerechneten 6 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit, bestehend aus den Stundenlöhnen ohne Zulagen und Zeitzuschläge. Dieser wird durch 156 dividiert und ergibt den für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Entgelt-Durchschnittssatz je Werktag (Montag bis Samstag) im Krankheitsfall.
2. Bei einer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers unter 6 Monaten vor dem Krankheitsfall sind die Regelungen des vorstehenden Absatzes analog auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer anzuwenden.
3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede auf Krankheit oder Unfall beruhende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich und zwar rechtzeitig, wenn möglich noch vor (dem dienstplanmäßigen) Arbeitsbeginn, mitzuteilen. Er hat dem Arbeitgeber unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, gilt Satz 1 entsprechend.
4. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Urlaub

1. Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Urlaubsanspruch beträgt:

bis zum vollendeten 4. Beschäftigungsjahr	24 Werktage
ab dem 5. Beschäftigungsjahr	26 Werktage

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
3. Schwerbehinderte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub, diesen Gleichstellte 3 Werktage.
4. Für Mitarbeiter, die am 31.05.2011 in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten für das Jahr 2011 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden individuellen Urlaubsansprüche.

§ 11 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen Versorgung

1. Arbeitnehmer und Auszubildende können nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber verlangen, dass tarifliche Entgeltsansprüche im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden.
2. Die Höhe der Entgeltumwandlung beträgt mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
3. Die Art und Modalitäten der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

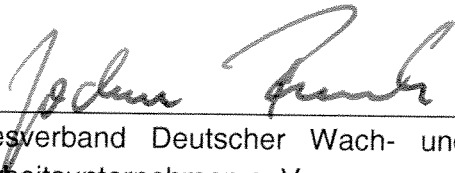
§ 12 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.06.2011 für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag setzt die noch wirksamen Bestimmungen des Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 1999 nebst Protokollnotiz und Vereinbarung zum Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1999, gültig ab 1. August 1999 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Oktober 2003 außer Kraft und beendet deren Nachwirkung.
3. Mit dem Zeitpunkt, zu dem der Entgelttarifvertrag für Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Mai 2011 für das jeweilige Bundesland in Kraft tritt, treten die Bestimmungen der §§ 8, 9, und 10 dieses Tarifvertrages für das betroffene Bundesland außer Kraft.
4. Wenn eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG hinsichtlich des TV Mindestlohn nicht in Kraft ist, besteht für beide Tarifvertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht für diesen Manteltarifvertrag. Eine hierauf gestützte Kündigung wirkt zum Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes entfaltet der Manteltarifvertrag keine Nachwirkung.
5. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden.

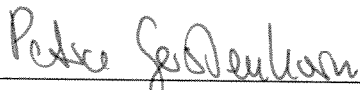
Berlin, 24. Mai 2011



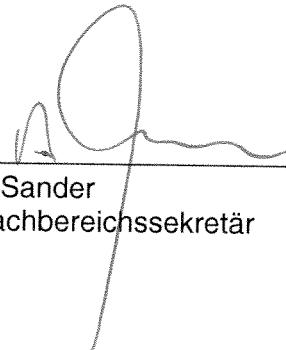
Bundesverband Deutscher Wach- und
Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Sachsen-Anhalt



Bundesverband Deutscher Wach- und
Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern



Petra Gerstenkorn
Mitglied des ver.di Bundesvorstandes



Andreas Sander
Bundesfachbereichssekretär